

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. 1898-1912 1900

1 (1.1.1900)

L. Kah.

Nr. 1. 1900.



1. Januar.

Mittheilungen

des Gesamtvorstandes des

Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

Beilage der Blätter des Badischen Frauenvereins.

Erscheint nach Bedarf.

Geschäftsstelle:
Karlsruhe, Gartenstraße 47.

Telephonnummer 136.

Zum neuen Jahr.

Ein Jahr ersprießlicher Thätigkeit unter dem Zeichen des Rothen Kreuzes liegt hinter uns. Der Rückblick auf das verflossene Jahr zeigt uns auf allen Gebieten eine Förderung unserer gemeinsamen Arbeit, mehr und mehr ist die Theilnahme an unseren Bestrebungen in den Kreisen der Bevölkerung gewachsen.

Mit Zuversicht können wir deshalb in die Zukunft blicken.

Wäge Gottes Segen auf unserer Arbeit ruhen. Wäge der Allmächtige unsern hohen Protetktor, unsern allgeliebten Großherzog und sein Hohes Haus in seinen heiligen Schutz nehmen.

Mit diesen Wünschen, denen sich gewiß alle unsere Mitarbeiter von Herzen anschließen, rufen wir diesen ein

„Glückliches Neujahr!“

zu.

Karlsruhe, den 1. Januar 1900.

Der Gesamtvorstand.

An die Vereine.

Seit 1. Oktober 1898 erscheint das Blatt „Mittheilungen des Gesamtvorstandes etc.“, um den dem Rothen Kreuz im Lande dienenden Vereinen von allen ihre Thätigkeit betreffenden Anordnungen und von allen im Vereinsleben eintretenden Vorkommnissen Kenntniß zu geben.

Bei der äußerst geringen Zahl von Abonnenten des Blattes und bei den beträchtlichen Kosten, welche der Druck des Blattes verursacht, hatte der Gesamtvorstand die Absicht, vom 1. Januar 1900 ab das Blatt wieder eingehen zu lassen. Auf Wunsch von mehreren Seiten wird der Gesamtvorstand vorerst das Blatt weiter erscheinen lassen.

Wir richten jedoch an die Vereine im Lande, welche ihre Dienste dem Rothen Kreuz zur Verfügung gestellt haben, die Bitte, zur weiteren Verbreitung des Blattes und zur Gewinnung weiterer Abonnenten in Vereinskreisen mitzuwirken; auch ersuchen wir die Vereine, unser Unternehmen durch Zusendung von Mittheilungen aus dem Vereinsleben, welche auch für weitere Kreise Interesse haben, unterstützen zu wollen.

Der Preis des Blattes beträgt vom 1. Januar 1900 ab für Karlsruhe 1 M. 20 Pf., nach auswärts 1 M. 80 Pf. jährlich. Bestellungen auf das Blatt werden im Geschäftszimmer des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz in Karlsruhe, Gartenstraße 47, entgegengenommen.

Karlsruhe, den 1. Januar 1900.

Der Gesamtvorstand.

Bekanntmachung.

Wohl selten hat ein Krieg, an welchem Deutschland nicht betheiligt ist, die öffentliche Meinung in so hohem Grade erregt und das Verlangen der Hilfeleistung in so dringender Weise hervorgerufen, wie der in Südafrika zwischen England, Transvaal und dem Oranje-Freistaat ausgebrochene blutige Kampf.

Die durch die Genfer Konvention herbeigeführte Uebereinkunft europäischer und außereuropäischer Staaten hat die völkerrechtliche Norm des Schutzes der Verwundeten und Kranken im Kriege festgelegt. Die im Anschluß an diese Thatsache gebildeten Vereine vom Rothen Kreuz verbinden die überall vorhandenen Kräfte freiwilliger Hilfeleistung schon im Frieden zu der im Kriegsfall allein verwendbaren, festen Organisation.

Das Centralcomité der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz hat, wie bei allen außerhalb Deutschlands geführten Kriegen, seine Unterstützung den Kriegführenden sofort nach Ausbruch des Krieges angeboten und die seitdem nach Südafrika entsendete Abordnung, welche zugleich mit einer ähnlich zusammengesetzten des Niederländischen Rothen Kreuzes in Transvaal angelangt ist, bringt die erste Hilfe aus Europa dorthin. Eine zweite ebenso starke Abordnung ist im Begriff, der ersten zu folgen. Die Kosten dieser beiden Expeditionen werden sich mit Einschluß des von denselben mitgeführten umfangreichen und sehr werthvollen Materials bei der voraussichtlichen Dauer ihrer Verwendung auf mehrere hunderttausend Mark belaufen. Jedoch ist dies nur eine annähernde Schätzung.

Um so mehr ist es zu bedauern, daß Sammlungen veranstaltet werden, deren Ergebnisse in einer die finanziellen Kräfte zersplitternden Weise ausländischen Comités, oder diplomatischer Vertretung überwiesen werden, die vorerst überhaupt nicht in der Lage sein dürften, diese Mittel in entsprechender Weise zu verwerthen.

Diejenige Stelle, welche allein im Stande ist, zu beurtheilen, wo und wie die deutschen Hilfskräfte am zweckentsprechendsten zu verwenden sind, die auch allein in der Lage ist, den bei den Hilfsexpeditionen

Betheiligten staatlichen Schutz zu verschaffen, ist lediglich die Centralstelle des Rothen Kreuzes in Berlin.

Was auf dem Kriegsschauplatze fehlt, ist nicht Geld. Es fehlt an tüchtigen Ärzten, ausgebildetem Pflegepersonal und an Lazarethmaterial. Derartig zusammengesetzte und ausgerüstete Expeditionen in einer für Kriegszwecke verwendbaren Weise zu veranlassen, ist Aufgabe und Beruf der Vereinsorganisation vom Rothen Kreuz, die sich in Deutschland, wie überall, die Erfüllung dieser Pflicht in voller Hingabe an den Ernst der Lage und auf Grund 30jähriger Erfahrung angelegen sein läßt.

Wir wollen die Frage unerörtert lassen, ob es sich mit den Pflichten eines neutralen Staates verträgt, wenn Sammlungen für andere als für Zwecke der Verwundetenpflege veranstaltet werden. Aber wir dürfen die Hoffnung aussprechen, daß alle Kreise in Deutschland, welchen der letztgenannte Zweck am Herzen liegt, ihre Gaben dem Centralcomité der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz zur Unterstützung seiner Thätigkeit zuwenden werden. Diese ist auf das Ziel der Erleichterung der Kriegsleiden gerichtet, und wird dem verwundeten Krieger zu Gute kommen, der, sei er Buir oder englischer Soldat, dasselbe Anrecht auf die Theilnahme der menschlich denkenden, gebildeten Welt besitzt. Es verräth eine geringe Kenntniß kriegerischer Verhältnisse und einen an den Sinn und Gedanken des „Rothen Kreuzes“ wenig heranreichenden Standpunkt, anzunehmen, daß eine unter diesem Zeichen gewährte Hilfe unbedingt nur ausschließlich der einen Seite der kriegführenden Parteien zu Gute kommen kann. Haben doch im Beginn des Krieges die Buren beinahe mehr für englische als für eigene Verwundete zu sorgen gehabt.

Das Deutsche Rothe Kreuz in Südafrika zu unterstützen, ist schließlich nicht nur vom internationalen, sondern auch vom nationalen Standpunkt geboten. Denn alle Mittel, welche dasselbe aus seinen laufenden Einnahmen für diese Hilfeleistungen aufzuwenden hat, müssen nothgedrungen den eigenen, nationalen Zwecken entzogen werden.

Berlin den 12. Dezember 1899.

Das Centralcomité der deutschen Vereine vom Rothen Kreuz.

Der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz in Karlsruhe, Gartenstraße 47, nimmt Geldspenden entgegen; auch bittet er die Vereine, Sammelstellen einzurichten und die eingegangenen Gaben zur Uebermittlung an das Centralcomité in Berlin an ihn abzugeben.

Empfiehl es sich für die Männerhilfsvereine des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz die Rechtsfähigkeit zu erwerben?

Am 1. Januar 1900 tritt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) für das deutsche Reich in Kraft. Nach § 21 BGB erlangt ein Verein,

dessen Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister, welches von dem Amtsgerichte geführt wird. Unter der Rechtsfähigkeit versteht das Gesetz die Fähigkeit, im Rechtsleben als Rechtssubjekt aufzutreten und behandelt zu werden. Ein eingetragener Verein gilt sonach als selbständiges Rechtssubjekt, d. h. er kann in eigenem Namen Rechte erwerben, Verträge schließen, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden und, was eine Hauptsache ist, für die Verbindlichkeiten eines solchen Vereins haftet nur das Vermögen des Vereins, ohne daß das Privatvermögen der einzelnen Vereinsmitglieder von den Gläubigern des Vereins in Anspruch genommen werden könnte.

Bisher hat im Großherzogthum Baden, soweit bekannt, kein einziger Männerhilfsverein die Rechtsfähigkeit beossen. Rechtlich wurden die Männerhilfsvereine als Gesellschaften behandelt und nach § 54 BGB sollen auch nach dem 1. Januar 1900 diejenigen Vereine, welche die Rechtsfähigkeit nicht erlangen, nach den Grundsätzen der Gesellschaft behandelt werden. Ein Männerhilfsverein, der sich also nach dem 1. Januar 1900 nicht in das Vereinsregister des Amtsgerichts eintragen läßt, ist nicht rechtsfähig, er wird niemals als Verein vor Gericht klagend auftreten können und es wird ihm nicht möglich sein, auf den Namen des Vereins Grundstücke zu erwerben und Kapitalien auf Grundstücke als Hypotheken oder Grundschulden anzulegen. Wohl aber wird ein solcher nicht rechtsfähiger Verein nach § 50 der neuen Reichszivilprozessordnung, die ebenfalls am 1. Januar 1900 in Kraft tritt, als Verein verklagt werden können; und nach § 735 daselbst genügt zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins ein gegen den Verein ergangenes Urtheil.

Das Vereinsstatut eines derartigen nicht eingetragenen Männerhilfsvereins hat also nur die Bedeutung eines Gesellschaftsvertrages, bezüglich dessen folgende Bestimmungen des BGB von Wichtigkeit sind:

1. Ist die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, so kann jeder Gesellschafter sie jederzeit kündigen. § 723 BGB.
2. Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters und durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst. §§ 727, 728 BGB.
3. Jeder Gläubiger eines Gesellschafters hat, wenn er dessen Antheil am Gesellschaftsvermögen hat pfänden lassen, das Recht der Kündigung und zwar ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. § 725 BGB.

Jede aus einem der genannten Gründe erfolgende Auflösung der Gesellschaft hat nach § 730 BGB die Liquidation und Theilung des Gesellschaftsvermögens zur Folge, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmt ist, daß die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, was im Falle der Kündigung seitens eines Gesellschafters, des Todes oder der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters möglich ist, § 736 BGB. Eine Vereinbarung, die das Kündigungsrecht ausschließt oder beschränkt, ist gemäß § 723 Abs. 3 BGB nichtig.

Wenn man diese Bestimmungen auf einen nicht eingetragenen Männerhilfsverein anwendet, so wird ein solcher, da er doch eine wechselnde Mitgliederzahl besitzt, in die ständige Gefahr der Auflösung gebracht werden.

Gestützt auf die bisherige Gesetzgebung und die Praxis der Gerichte enthalten, so viel bekannt, die Vereinsstatuten bis jetzt durchweg keine Bestimmungen, die ausdrücklich aussprechen, daß bei Ausscheiden oder Tod einzelner Mitglieder der Verein unter den übrigen fortbestehen soll.

Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, die Statuten derart zu ändern, daß der Fortbestand solcher Vereine auch im Falle der Kündigung, des Austrittes, des Ausschlusses und des Todes eines Mitgliedes garantirt wird.

Ist aber hiernach eine Statutenänderung nöthig, so wird es viel besser sein, auch gleich die Rechtsfähigkeit zu erwerben.

Gemäß § 54 des badischen Gesetzes vom 15. Juni 1899, die Gerichts- und Notarkosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 201 ff.) werden für die erste Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister 20 bis 100 M. erhoben.

Es ist anzunehmen, daß bei der Eintragung eines Männerhilfsvereins nur die niederste Gebühr mit 20 M. zum Aufsat gebracht werden wird.

Die Kosten sind so gering, daß sie angesichts der mit der Eintragung verbundenen Vortheile nicht allzu sehr in's Gewicht fallen dürften.

Die Männerhilfsvereine, welche die Rechtsfähigkeit erwerben wollen, müssen selbstverständlich ihre Satzungen dem BGB entsprechend ändern. In welcher Weise dies geschehen muß, soll in einem späteren Aufsatz gezeigt werden.

Aus dem Vereinsleben.

Karlsruhe. Am Mittwoch, den 13. Dezember, Nachmittags 1/25 Uhr, fand in dem Vereinslokal eine Sitzung des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Nothen Kreuz statt.

Der Vorsitzende theilte mit, daß das Reinerträgniß der II. Badischen Nothen Kreuzlotterie 33 764 M. 83 Pf. beträgt; hiervon erhielt der Badische Frauenverein, Abtheilung für Krankenpflege, eine Beihilfe von 6000 M. zur Ausbildung von Krankenschwestern vom Nothen Kreuz, das Präsidium des Badischen Militärvereinsverbandes zur Unterstützung der Sanitätskolonnen der Militärvereine mit Unterrichtsmitteln 2000 M., außerdem wurden zahlreichen Sanitätskolonnen Beihilfen im Gesamtbetrag von 2086 M. gewährt. Der Rest des Lotteriertrages wurde zinstragend angelegt.

Mit Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 soll den Männerhilfsvereinen empfohlen werden, sich durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts die Rechtsfähigkeit zu erwerben; in dem Blatte „Mittheilungen des Gesamtvorstandes u.“ sollen in dieser Beziehung nähere Erläuterungen gegeben werden.

Zum Zweck des Zusammenwirkens der Berufsgenossenschaften mit den Vereinen vom Nothen Kreuz im Lande, soll die Bildung eines Comité's veranlaßt werden, welches die in dieser Beziehung zu unternehmenden Schritte in Berathung ziehen soll.

Für die Neuausstellung des Katalogs der Bibliothek soll dem Bearbeiter ein entsprechendes Honorar gezahlt werden.

Für die im Kriegsfall nach dem Kriegsschauplatz abgehenden Krankenschwestern sollen die Ausrüstungsstücke beschafft werden, welche durch längeres Lagern nicht Noth leiden; zu diesem Zweck werden zunächst 3000 M. zur Verfügung gestellt.

Die Kriegsausrüstung für Krankenträger soll nach und nach für 100 Mann niedergelegt werden; da bereits für 60 Mann die Beschaffungen stattgefunden haben, so sollen im kommenden Jahre für weitere 20 Mann Beschaffungen eintreten, zu welchem Zweck 3000 M. bewilligt werden.

Auf den Antrag, in dem Vereinsdepot stets einen größeren Vorrath an Verbandmitteln und Wäschestücken niederzulegen, um an die Vereine jederzeit Muster abgeben zu können und bei plötzlich nöthig werdenden Hilfeleistungen über genügendes Material zu verfügen, wird der stets vorrätzig zu haltende Bestand von Verbandmitteln und Wäschegegenständen auf den Bedarf für 50 Kranke bzw. Verwundete festgesetzt; die hierzu noch fehlenden Stücke sollen nach den Proben der Militärverwaltung beschafft werden, wozu ein Betrag von 1500 M. zur Verfügung gestellt wird.

Die eingeleitete Sammlung von Geldspenden für die durch Hochwasser geschädigten Bewohner Oberbayerns hat bis jetzt 7850 M. 88 Pf. ergeben, von welcher Summe 7000 M. an das Hilfscomité in München abgesandt wurden. Durch die zur Hilfe für die verwundeten Buren im Gange befindliche Sammlung von Geldern sind bis jetzt nahezu 2000 M. eingegangen.

Die Anfertigung einer Ehrenurkunde für 15jährige erfolgreiche Thätigkeit bei einer Sanitätskolonne wird genehmigt und das vorliegende Muster für eine solche Urkunde zur Ausführung gutgeheißen.

Trotz der äußerst geringen Zahl von Abonnenten und der beträchtlichen jährlichen Druckkosten — 1200 M. — wird dem Vorschlage, das Blatt „Mittheilungen des Gesamtvorstandes“ vom 1. Januar 1900 ab eingehen zu lassen, nicht zugestimmt; das Blatt soll weiter erscheinen, jedoch auf eine Vermehrung der Abonnentenzahl durch die Vereine hingewirkt werden.

Die dem Landesvereine von dem Centralcomité in Berlin überlassene transportable Baracke, welche, um nicht während des Baues des Friedrichsbaues beschädigt zu werden, abgebrochen wurde, soll, nachdem dieser Bau beendet ist, im kommenden Frühjahr wieder zur Aufstellung gelangen und hierbei einer gründlichen Wiederherstellung durch Anstrich unterzogen werden; die Baracke soll auf einen herzurichtenden Cementboden zu stehen kommen.

Für den von Karlsruhe weggezogenen Kassenreszipienten wird ein Ersatz gewählt.

Dem Centralcomité der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz sind nachfolgende Mittheilungen durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes über die erste auf den Kriegsschauplatz in Südafrika entsandte Sanitätsabordnung zugegangen:

Telegramm.

Lourenço-Marques, den 12. Dezember 1899.

Der Kaiserliche Konsulatsverweser an Auswärtiges Amt.

Deutsche Ambulanz mit vollständigem Ambulanzzuge gestern Abend von Prätoria nach Bloemfontein abgereist.

(gez.) Hardenberg.

Auswärtiges Amt.

Berlin, den 15. Dezember 1899.

Eurer Hochwohlgeboren beehre ich mich im Auftrage des Herrn Unterstaatssekretärs Freiherrn von Nischhofen mitzutheilen, daß nach einem heute aus Lourenço-Marques eingegangenen Telegramm die Deutsche Ambulanz nach Jacobsbal gereist ist.

Mit ausgezeichnete Hochachtung

ergebenst

(gez.) Dr. Boyé, Assessor im Ausw. Amt.

Neustadt i. Schw. Nachdem bereits am 8. Dezember die Neubildung der Sanitätskolonne des hiesigen Militärvereins erfolgt war, fand am vergangenen Sonntag eine Versammlung der Kolonnenmitglieder statt. Außer dem Herrn Bezirksarzt Dr. Schönig, welcher die Ausbildung der Kolonne in liebenswürdiger Weise übernommen hat, war auf Einladung des Herrn Gauvorsitzenden und Vereinsvorstandes Sutter auch Herr Hofapotheker Stroebe aus Karlsruhe, Mitglied des Präsidiums des Badischen Militärvereinsverbandes, erschienen. Derselbe hielt einen sehr interessanten und lehrreichen Vortrag über die Aufgaben und Ziele der Sanitätskolonnen. Herr Sutter dankte dem Redner für sein Erscheinen und forderte die anwesenden Kameraden auf, auch ihrerseits durch Erheben von den Eigen ihrer Dankbarkeit für die beachtenswerthen Ausführungen des Redners Ausdruck zu verleihen. Herr Stroebe sprach für die ihm zu Theil gewordene Ehrung seinen Dank aus und wies darauf hin, daß der größte Dank dem Herrn Gauvorsitzenden für seine erfolgreichen Bemühungen gebühre, nicht minder aber auch dem Herrn Bezirksarzt für seine Opferwilligkeit und allen Kolonnenmitgliedern für ihre Bereitwilligkeit, auch fernerhin im Dienste der Nächstenliebe thätig zu sein. Er wünschte der Kolonie ein recht gutes Gedeihen und schloß mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog, in dem wir nicht nur unseren allergnädigsten Protektor des Militärvereinsverbandes, sondern auch den gnädigen Förderer der Bestrebungen des Rothen Kreuzes verehren dürfen.

Wolfsach. Bei der am Montag, den 18. Dezember, Abends stattgehabten Versammlung des Männerhilfsvereins hielt der erste Vorstand, Herr Weinhändler Lulacher, einen einleitenden Vortrag über die Entwicklungsgeschichte des rothen Kreuzes. Er legte in eingehender Rede die Gründe dar, die den 1828 in Genf geborenen Schriftsteller Henri Dunant zu seinen Schriften veranlaßten, welche mittelbar die Ursache zum Abschluß der Genfer Konvention bildeten und schloß mit einem warmen Apell an die Anwesenden, die gute Sache des rothen Kreuzes zu unterstützen. Herr Oberamtmann Stad gab seiner Freude über das seitherige gute Gedeihen des Männerhilfsvereins Ausdruck und nahm später noch Gelegenheit, dankenswerther Weise die am 1. Januar in Kraft tretenden Bestimmungen über das Vereinsregister zu erklären. Nach Verlesung der Statuten für die demnächst zu errichtende gemeinsame Sanitätskolonne des Männerhilfsvereins und des Kriegervereins gab der Vorstand bekannt, daß zum Kolonnenführer Herr Adolf Keef, Gemeinderath und Küfer, zu dessen Stellvertreter Herr Ludw. Rapp und zu Abtheilungsführern die Herren Müller, Dammeyer und L. Franke bestimmt worden seien. Der Unterricht wird nach Neujahr alsbald wieder seinen Fortgang nehmen.

Verzeichniß

der bei dem Badischen Landesverein vom Rothen Kreuz eingegangenen Geldspenden für die durch die Hochwasserkatastrophe geschädigten Bewohner Bayerns: (Fortsetzung).
von dem Verlag der Badischen Presse: Nachlaß der Insertionskosten 14 M., durch den

Männerhilfsverein in Baden-Baden: von Ungenannt 1,50 M., von dem Frauenhilfsverein in Ettlingen aus einer Sammlung 40 M., von Oberleutnant a. D. Gugelmaier in Oberkirch 2 M., von dem Frauenverein in Bogelbach 5 M., von dem Frauenverein in Adelsheim 2 M., von dem Frauenverein in Wolterdingen 15 M., von dem Frauenverein in Oberwinden 10 M. Im Ganzen sind bei uns 7860,88 M. eingegangen. Die gesammelten Gelder wurden dem Hilfscomité in München übergeben.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1899.

Der Gesamtvorstand.

Verzeichniß

der bei dem Badischen Landesverein vom Rothen Kreuz eingegangenen Geldspenden zur Unterstützung und Pflege der verwundeten Buren: (Fortsetzung.)

Vom Krokobil-Stat in Karlsruhe 3 M., durch Hofapotheker Ströbe in Karlsruhe: von Fr. Hauer 2 M., von Konditor Siebel 1 M., von der Malerin Frä. Marianne Schreder 50 Pf., von Wilendorf 50 Pf., von R. N. 15 Pf., von Rentner Schnabel 40 M., von S. S. 3 M., von Buchhändler Rundi 3 M., gesammelt von F. F. und F. D. in Güttenbach 3,50 M., durch Geheimerath Haas: von Frau Geheimerath von Seyfried 10 M., von Gustav Oberst 5 M., durch Medizinalrath Thumm in Pforzheim: von P. 20 M., durch Bulacher in Wolfach: nachträglich aus der Sammlung des Männerhilfsvereins in Wolfach 3 M., von dem Frauenverein in Wolterdingen 6 M., von Frau Mathilde Huber geb. Kay 3 M., durch Stadtpfarrer Specht in Durlach: Ergebnis einer Sammlung des Frauen- und Männerhilfsvereins in Durlach 130,40 M., von dem Männerhilfsverein in Raftatt 40 M., von Str. in Karlsruhe 5 M., durch Major Seubert in Mannheim: von C. A. 10 M., von Frä. W. Sch. 18 M., von M. S. 20 M., von L. L. 20 M., von Frau S. 5 M., von Frä. Alma Gersbach 3 M., durch Oberst Stiefbold: von Kommerzienrath Henning in Karlsruhe 100 M., von Hauptmann a. D. Bahls 50 M., von F. B. in Ettlingen 20 M., von dem Verlag der Badischen Presse: Nachlaß der Insertionskosten 14 M., durch die Redaktion der Badischen Redarzeitung in Mosbach: aus einer Sammlung 60 M., durch Generalkonstant z. D. von Wining in Heidelberg: 2. Rate aus der Sammlung des Männerhilfsvereins Heidelberg 289,35 M., durch R. Duffner: von der Donnerstaggesellschaft im Fränkler 20 M., durch Generalkonsul Reich in Mannheim: von C. und E. 25 M., von C. S. 20 M., von Geh. Oberkirchenrath Albert Bujard 10 M., von Oberbaurath und Professor Weinkrenner 20 M., durch Hofapotheker Ströbe in Karlsruhe: von Professor Goos 4 M., von der Badischen Redarzeitung in Mosbach: aus der Sammlung 25 M., durch Kaufmann Schley in Offenbürg: von Mitgliedern der Regelgesellschaft Kranz in Offenbürg 12 M.

Zusammen bis jetzt 2520,58 M.

(Fortsetzung folgt.)

Karlsruhe, den 2. Januar 1900.

Der Gesamtvorstand.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.
Verantwortlich für die Redaktion: Oberst z. D. Stiefbold.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.